

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

► **B**

VERORDNUNG (EWG) Nr. 616/72 DER KOMMISSION

vom 27. März 1972

**mit Durchführungsbestimmungen für Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von
Olivenöl**

(ABl. L 78 vom 31.3.1972, S. 1)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
► M1	Verordnung (EWG) Nr. 2563/72 der Kommission vom 6. Dezember 1972	L 274	11	7.12.1972
► M2	Verordnung (EWG) Nr. 142/75 der Kommission vom 20. Januar 1975	L 17	8	22.1.1975
► M3	Verordnung (EWG) Nr. 3366/75 der Kommission vom 23. Dezember 1975	L 333	13	30.12.1975
► M4	geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 86/76 der Kommission vom 19. Januar 1976	L 11	14	20.1.1976

▼B

VERORDNUNG (EWG) Nr. 616/72 DER KOMMISSION
vom 27. März 1972
mit Durchführungsbestimmungen für Erstattungen und
Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2727/71⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland⁽³⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 171/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über die Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 444/72⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um eine ordnungsgemäße Anwendung der Regelung über die Ausfuhrerstattungen sicherzustellen, sollten Öle mit hohem Gehalt an freien Fettsäuren, bei denen Erzeugung wie Handel unbedeutend sind, von der Gewährung der Erstattung ausgenommen werden. Zu diesem Zweck ist es ebenfalls angebracht, die Tarifstelle 15.07 A II des Gemeinsamen Zolltarifs zu unterteilen, und zwar nach Jungfernölen und anderen Ölen dieser Tarifstelle.

Um das mit der Abschöpfung bei der Ausfuhr verfolgte Ziel gänzlich zu erreichen, müßte der Abschöpfungsbetrag den Höchstbeträgen gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung Nr. 171/67/EWG entsprechen. Es wird jedoch nur dann eine Abschöpfung festgesetzt, wenn der Unterschied zwischen dem cif-Preis und dem Marktrichtpreis von Olivenöl, das keinem Raffinierungsverfahren unterworfen wurde, Ausführen verursachen kann, die den Markt der Gemeinschaft stören könnten.

Da der Umfang normaler Ausfuhren in kleinen Abfüllungen von der Entwicklung der Weltmarktpreise nicht wesentlich beeinflußt wird, sollte für diese Art Ausfuhr eine Befreiung von der Abschöpfung vorgesehen werden. Eine Freistellung, die wertmäßig über den Mindestverpackungskosten läge, könnte jedoch spekulative Ausfuhren in kleinen Abfüllungen verursachen. Deshalb erscheint es nötig, die Freistellung auf den Wert der Mindestverpackungskosten zu begrenzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattung wird nur für Olivenöl gewährt, dessen Gehalt an freien Fettsäuren, ausgedrückt in Ölsäure, 30 Gramm auf 100 Gramm nicht übersteigt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2600/67.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 54 vom 3. 3. 1972, S. 6.

▼M3

▼M2

Artikel 4

(1) Die Kommission setzt die Abschöpfung bei der Ausfuhr von Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A des Gemeinsamen Zolltarifs fest, wenn der Unterschied zwischen dem cif-Preis und dem auf dem Gemeinschaftsmarkt festgestellten Preis Ausfuhren hervorzurufen droht, die den Gemeinschafts- oder den Weltmarkt stören könnten.

Bei der Bestimmung des Preises auf dem Markt der Gemeinschaft werden die Notierungen und Angebote berücksichtigt, die auf den für Erzeugung und Ausfuhr maßgeblichen Märkten festgestellt werden.

Die Abschöpfung bei der Ausfuhr wird etwaigen Änderungen der Lage angepaßt.

(2) Übersteigt der cif-Preis den Marktrichtpreis, so wird die Anwendung der Ausfuhrabschöpfung mindestens einmal monatlich im Rahmen des Verfahrens gemäß Artikel 39 der Verordnung Nr. 136/66/EWG überprüft.

(3) Die Kommission gibt den Mitgliedstaaten den für 100 kg ausgeführtes Öl bei der Ausfuhr zu erhebenden Abschöpfungsbetrag sofort nach Festsetzung bekannt.

▼B

Artikel 5

Die Verordnung (EWG) Nr. 154/69 der Kommission vom 27. Januar 1969 mit Durchführungsbestimmungen für Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2219/70⁽²⁾, wird aufgehoben.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. April 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 22 vom 29. 1. 1969, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 240 vom 31. 10. 1970, S. 72.